

# Erweiterte Notfallbetreuung während der Beschränkung des Präsenzunterrichts aufgrund der Corona-Pandemie



SCHULE GOS SAU

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	09.04.1	Dok.-Nr.	1	Version	07.05.2020	Formular dazu	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	SPA	Genehmigt	SP – 11.05.2020	gültig ab	11.05.2020	Ersetzt Ausgabe	06.04.2020

## I. Allgemein

### Art. 1

Grundlage

Verordnung des Regierungsrates betreffend Corona-Pandemie, Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule, Schutzkonzept vom 30. April 2020

### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die erweiterte Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau während der Beschränkung des Präsenzunterrichts an den Schulen aufgrund der Corona-Pandemie, soweit diese nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Umständen privat betreut werden können.

### Art. 3

Angebot

a. Schulstufe

<sup>1</sup> Die erweiterte Notfallbetreuung erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe und der Primarstufe.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe wird keine Betreuung angeboten.

### Art. 4

b. Umfang

<sup>1</sup> Die erweiterte Notfallbetreuung wird jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr und am Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr gewährleistet. Über eine ausnahmsweise Ausweitung der Betreuungszeit an den genannten Tagen entscheidet die Präsidentin der Schule Gossau.

<sup>2</sup> An Auffahrt und dem Freitag nach Auffahrt sowie am Pfingstmontag wird keine Notfallbetreuung angeboten.

<sup>3</sup> Die erweiterte Notfallbetreuung umfasst auch die Mittagsverpflegung.

### Art. 5

c. Durchführung

<sup>1</sup> Die erweiterte Notfallbetreuung wird durch Schulpersonal, insbesondere das Betreuungspersonal und allenfalls das Lehrpersonal, erbracht.

<sup>2</sup> Es gelten die von Bund und Kanton verlangten Schutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Die erweiterte Notfallbetreuung erfolgt in der Regel am Schulstandort, der die Schülerin oder der Schüler zugeteilt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Schule Gossau.

<sup>4</sup> Während der erweiterten Notfallbetreuung erfolgt kein Präsenzunterricht. Das Lösen von Hausaufgaben ist den Schülerinnen und Schülern wie bei der privaten Betreuung zu ermöglichen.

<sup>5</sup> Die Planung und Leitung obliegen der Schulleitung.

d. Gruppen	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die erweiterte Notfallbetreuung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie erfolgt in Gruppen von höchstens fünfzehn Schülerinnen oder Schülern.</li> <li>- Die Gruppen werden in separaten Räumen betreut.</li> <li>- Eine Vermischung der Gruppen wird möglichst vermeiden, auch auf den Aussenanlagen sowie während der Pausen und der Mittagsverpflegung.</li> <li>- Eine Gruppe wird gleichzeitig von höchstens zwei Personen betreut.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Aus betrieblichen Gründen kann von diesen Grundsätzen soweit erforderlich abgewichen werden, wenn die Schutzmassnahmen gem. Art. 5 Abs. 2 eingehalten werden.</p>
Notsituation	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler werden, wenn immer möglich privat betreut.</p> <p><sup>2</sup> Ein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht für Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen nicht von ihren Eltern oder anderweitig privat betreut werden können (Notsituation).</p> <p><sup>3</sup> Eine Notsituation ist insbesondere anzunehmen, wenn Eltern Berufstätigkeiten ausüben, die für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich sind, und das Kind nicht privat betreut werden kann.</p> <p><sup>4</sup> In anderen Fällen besteht ein Aufnahmeanspruch, wenn eine private Betreuung aufgrund einer persönlichen oder familiären Notsituation nicht möglich ist.</p> <p><sup>5</sup> Kann der zwingende Betreuungsbedarf gemäss Abs. 2-4 abgedeckt werden und lassen es die betrieblichen Verhältnisse einschliesslich Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 Abs 2 zu, können überdies Kinder aufgenommen werden, deren private Betreuung insbesondere aus einem der nachfolgenden Gründe wesentlich erschwert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Eltern üben eine Arbeitstätigkeit aus, die nicht zuhause ausgeführt werden kann.</li> <li>- Die Eltern sind alleinerziehend.</li> <li>- Die Kinder leben in beengten Wohnverhältnissen.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind schriftlich zu begründen.</p>
Entscheid	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Über die Aufnahme in die erweiterte Notfallbetreuung entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäsem Ermessen.</p>
Tarif	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Es wird ein Einheitstarif von 11 Franken pro Mittagsverpflegung und Kind verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Im Fall einer wirtschaftlichen Notlage kann der Einheitstarif auf ein begründetes Gesuch hin angemessen reduziert werden.</p>
Sistierung der Regelbetreuung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regelbetreuung (Schülerclubs) wird während des Zeitraums der Notfallbetreuung eingestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die laufenden Betreuungsvereinbarungen werden sistiert und es erfolgt keine Verrechnung. Es sind keine Kündigungen oder Mutationen durch die Eltern erforderlich.</p>

## **II. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 8. Juni 2020.

<sup>2</sup> Falls der Regierungsrat die Beschränkung des Präsenzunterrichts über den 8. Juni 2020 hinaus verlängert, gilt dieses Reglement bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts.